Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 273. **Sonnabend** den 29. September 1888. **82. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition

morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Rathes und des Stadtverordnetencollegiums werden behufs Vornahme der Wahl der Vertrauensmänner für den Ausschuß zur Feststellung der Schöffen- und Geschworenenlisten zu einer

Mittwoch, den 3. October, Abends 6½ Uhr

im Sitzungssaale der Stadtverordneten abzuhaltenden gemeinschaftlichen Sitzung hierdurch eingeladen.

Leipzig, den 27. September 1888.

Dr. Georgi,
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Gehilfen und Lehrlinge im **Handel** und in den **Apotheken** zur Ortskrankencasse betreffend.

Nachdem innerhalb der mittelst Bekanntmachung vom 15. dieses Monats eingeräumten Frist Einwendungen von betheiligter Seite nicht erhoben sind, so werden die in Betrieben des Handels und der Apotheken innerhalb der unten verzeichneten Gemeinden beziehentlich Gutsbezirke beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend **zugewiesen.**

Die Herren Arbeitgeber (Chefs, Unternehmer, Leiter von Handels- oder Apothekenbetrieben) werden daher aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis mit 3. nächsten Monats die bei ihnen beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, soweit dieselben nach dem mittelst Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichten Ortsstatut versicherungspflichtig und nicht rechtzeitig einer den Anforderungen von § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden privaten Casse beigetreten sind, mittelst der vorgeschriebenen Formulare bei hiesiger Ortskrankencasse zur Anmeldung zu bringen.

Zuwiderhandlungen beziehentlich Unterlassungen werden gemäß § 81 des Krankenversicherungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ geahndet.

Wegen aller sonstigen, die Pflicht zum An- und Abmelden versicherungspflichtiger Personen betreffenden Bestimmungen wird auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Amtes vom 18. December 1886 verwiesen, von welcher hier Einsicht genommen werden kann.

Leipzig, den 28. September 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Dr. Schmid. Herzog.

Landgemeinden.

Abtnaundorf, Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg, Connewitz, Dölitz, Dösen, Gautzsch, Gohlis, Großzschocher, Kleinzschocher, Leutzsch, Lindenau, Lößnig, Möckern, Möblis, Meusdorf, Neureudnitz, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Neustadt, Reudnitz, Reudnitz mit Reichwitz, Sommerfeld, Plagwitz, Probstheida, Raunhof, Schönau, Schönefeld, Schleußig, Selleshausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmannsdorf, Wahren, Windorf, Zweinaundorf.

Gutsbezirke.

Abtnaundorf, Barneck, Dölitz, Gautzsch, Großzschocher, Kleinzschocher, Lauer, Leutzsch, Lindenau, Lößnig, Meusdorf, Möckern, Raunhof, Schönau, Schönefeld, Stötteritz oberen, Stötteritz unteren Theils, Wahren, Zweinaundorf.

Hierüber die Stadtgemeinde Leipzig.

Bekanntmachung.

In Folge vorgekommener Unzuträglichkeiten bringen wir die Bestimmung, wonach

das Fahren mit **zweirädrigen Velocipedes** in den Straßen der **inneren** Stadt verboten ist,

hiermit in Erinnerung, indem wir gleichzeitig bemerken, daß **Ausnahmen** von diesem Verbote, insbesondere auch bezüglich solcher Velocipedes, welche angeblich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, fortan **nicht** mehr gestattet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden in Gemäßheit von § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu **60 Mark** oder mit **Haft** bis zu **14 Tagen** bestraft.

Leipzig, am 24. September 1888.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
IX. 7481. Dr. Georgi. Bretschneider. Henning.

Die Kanzlei des k. u. k. österreichisch-ungarischen Consulats

befindet sich vom 1. October d. J. ab
Poststraße 5, Hochparterre.
Leipzig, 24. September 1888.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft, unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten und im Einverständniß mit dem für Angelegenheiten der öffentlichen Krankenversicherung bestehenden Ausschuß der zu Krankenversicherungszwecken mit der Stadtgemeinde verbundenen Landgemeinden und selbstständigen Güter ist das nachstehende Ortsstatut, betreffend die Erstreckung des Versicherungszwanges auf die Gehilfen und Lehrlinge im Handel und in den Apotheken, erlassen worden.

Die weitere Ausführung dieses Ortsstatuts wird durch unser Krankenversicherungsamt bewirkt werden.

Leipzig, am 28. September 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VId. 2629. Dr. Georgi. Herzog.

Ortsstatut,

betreffend die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, sowie Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§. 1.

Alle Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, sowie Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, welche in dem Bezirke der Stadtgemeinde Leipzig gegen Gehalt oder Lohn (Tantième, Naturalbezüge) beschäftigt sind, unterliegen dem Krankenversicherungszwange in Gemäßheit von §. 1 und §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Diese Bestimmung leidet auch auf Personen weiblichen Geschlechts, die sich in gleicher Stellung befinden, Anwendung.

§. 2.

Die Bestimmungen der §§. 49—53 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 leiden auf die Arbeitgeber in Betrieben des Handels und der Apotheken Anwendung.

§. 3.

Dieses Statut tritt bezüglich der Meldepflicht sofort mit seiner Veröffentlichung, im Uebrigen mit dem 1. October 1888 in Kraft.

Leipzig, am 27. Juni 1888.

Der Rath und die Stadtverordneten der Stadt Leipzig.
(L. S.) gez. Dr. Georgi. (L. S.) gez. Dr. Schill.
(gez.) Henschel.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat das vorstehende Ortsstatut gemäß §§. 2 und 54 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 genehmigt und zu Urkund dessen gegenwärtiges

Decret

ausgestellt.

Leipzig, den 22. September 1888.

Königliche Kreishauptmannschaft.
(L. S.) gez. v. Ehrenstein.

Decret.
IV. 869. (gez.) Glässel.

Bekanntmachung.

Die Ausführung

1) der **Tischlerarbeiten,**
2) der **Glaserarbeiten,**
3) der **Schlosserarbeiten**

für a. das **Retortenhaus** ꝛc.,
b. das **Dampfkesselhaus** ꝛc., das **Werkstattgebäude** und das **Condensatorgebäude,**
c. das **Exhaustorgebäude,** das **Scrubbergebäude** und das **Ammoniakwasser- und Theer-Vorrathsbassin,**
und d. das **Reinigungs-, Regenerir-, Regulirungsgebäude,** das **Waage-** und **Pförtnerhäuschen**

bei dem **Erneuerungsbau der I. Gasanstalt** ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hierdurch ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 28. September 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Die Ausführung

1) **der Zimmerarbeiten,**
2) **der Schieferdeckerarbeiten,**
3) **der Klempnerarbeiten**

für

a. das **Retortenhaus** und für den **Kohlenschuppen,**
b. das **Reinigungs-** und **Regenerirgebäude,**
sowie für das **Theervorrathsbassin**

bei dem **Erweiterungsbau der II. Gasanstalt** ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hierdurch ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 28. September 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu den Gasanstalten.

Erstatteter Anzeige zufolge ist das dem Kellner **Carl Conrad Fleß** aus Zeitz am 11. Juli 1881 von uns ausgestellte Dienstbuch vor längerer Zeit abhanden gekommen.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieses Buch, welches im Auffindungsfalle an uns abzuliefern ist, hiermit für ungültig erklärt.

Leipzig, am 27. September 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
II. 7077. Bretschneider. Dietrich, Rcf.

Erstatteter Anzeige zufolge hat die ledige **Agnes Valeska Natalie Jahnke** ihr am 11. Juni 1885 von der Polizeiverwaltung zu Pausnitz ausgestelltes Dienstbuch verloren.

Wir bitten das Buch im Auffindungsfalle an uns abzuliefern.

Leipzig, am 25. September 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
I. 5056. Bretschneider. D.

Das am 9. April 1884 von der unterzeichneten Behörde für den Kellner **Gustav Adolf Löffler** aus Altenburg ausgestellte Dienstbuch ist vor einiger Zeit in Gohlis verloren gegangen und im Auffindungsfalle daher abzuliefern.

Leipzig, am 25. September 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
I. 5043. Bretschneider. B.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Frankleben, Band III — Blatt Nr. 97 — auf den Namen des Restaurateurs **Wilhelm Gustav Teichler** zu Leipzig eingetragene Grundstück — Wassermühle, innerhalb des Gutsbezirks Oberfrankleben belegen — bestehend aus a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b. Stallgebäude, c. Schweinestall, d. Backofen — zu a bis c auf der Parcelle 208/124, groß 16 a 30 qm, erbaut —

am 31. October 1888, Vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 48, versteigert werden.

Merseburg, den 1. September 1888.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.

Das 8. Infanterie-Regiment „Prinz Johann Georg" **Nr. 107** bedarf für Menagezwecke für die Zeit vom 1. November 1888 bis ult. October 1889 ungefähr **5000 Centner Kartoffeln** und beabsichtigt die Lieferung dieser Kartoffeln contractlich sicher zu stellen. Lieferanten werden ersucht, event. Offerten bis 5. October a. c. im Bureau des Regiments-Tonsur-Vereins — Kaserne Pfeffrebang, Flügel B, Stube Nr. 182 — woselbst auch die Lieferungsbedingungen einzusehen sind, abzugeben.

Nichtamtlicher Theil.

Der Bericht des Fürsten Bismarck an den Kaiser über das angebliche Tagebuch Kaiser Friedrich's.

Von der berufensten Stelle aus ist jetzt der Beweis der Unechtheit des von der „Deutschen Rundschau" veröffentlichten angeblichen Tagebuchs des Kaisers Friedrich aus der Zeit des deutsch-französischen Krieges geführt. Fürst Bismarck sagt von dieser Veröffentlichung, daß sie im Interesse des Umsturzes und des inneren Unfriedens erfolgt sei, und erklärt es für nothwendig, daß die Entstehung und der Zweck dieser strafbaren, für die hochseligen Kaiser Friedrich und Wilhelm und für Andere verleumderischen Publication ans Licht gezogen werden. Der Kaiser hat die Einleitung des Strafverfahrens gegen die Urheber der Veröffentlichung in der „Deutschen Rundschau" genehmigt und die Bekanntmachung des Berichts des Fürsten Bismarck anbefohlen. Das begangene schwere Verbrechen wird demgemäß seine Sühne finden und der Jubel der deutschfreisinnigen Blätter über den durch die „Deutsche Rundschau" vermittelten Vertrauensbruch und die damit verbundene Fälschung wird sich alsbald in Furcht und Schrecken vor der verdienten Strafe verwandeln. Nach §. 92 des Reichsstrafgesetzbuchs wird der Verrath von Staatsgeheimnissen mit einer Zuchthausstrafe von mindestens zwei Jahren geahndet, und die gleiche Strafe tritt ein, wenn die Veröffentlichung eine Fälschung in sich schließt. §. 189 droht für die Beschimpfung des Andenkens Verstorbener eine Gefängnißstrafe von wenigstens sechs Monaten an. Die weitere Ausgabe des Octoberheftes der „Deutschen Rundschau" ist bereits untersagt, es sind also bereits die vorbereitenden Schritte zur strafrechtlichen Verfolgung des begangenen Verbrechens geschehen.

Weit wichtiger als die Bestrafung der Urheber ist aber der vom Reichskanzler erbrachte Beweis, daß es schändliche Verleumdung des Kaisers Friedrich ist, wenn ihm die Absicht vorgeworfen oder angedichtet wird, Gewalt gegen unsere Bundesgenossen anzuwenden und denselben eventuell die von ihnen treu gehaltenen und mit ihrem Blute besiegelten Verträge zu brechen. Der Bericht macht zugleich eine Andeutung, wo der Verleumder zu suchen ist, denn er fügt hinzu: „Derartige vom Standpunkte des Ehrgefühls wie von dem der Politik gleich verwerfliche Gedanken mögen in der Umgebung Sr. königl. Hoheit Vertreter gefunden haben, aber sie waren zu unehrlich, um in seinem Herzen, und zu ungeschickt, um bei seinem politischen Verstande Anklang zu finden." Dieselbe Angelegenheit wird noch an einer andern Stelle des Berichts berührt, welche des Verbots Kaiser Wilhelm's I. an den Reichskanzler gedenkt, mit dem Kronprinzen intimere Fragen unserer Politik zu besprechen, weil Kaiser Wilhelm Indiscretionen an den von französischen Sympathien erfüllten englischen Hof fürchtete, andererseits Schädigungen unserer Beziehungen zu den deutschen Bundesgenossen wegen der zu weit gesteckten Ziele und der Gewaltsamkeit der Mittel, die Seiner Königlichen Hoheit von politischen Rathgebern zweifelhafter Befähigung empfohlen waren.

Die Bemerkung über die politischen Rathgeber des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von zweifelhafter Befähigung enthält offenbar auch den Schlüssel für die Abfassung und Zurechtmachung des von der „Deutschen Rundschau" veröffentlichten Tagebuchs, da die darin enthaltenen Irrthümer thatsächlicher und namentlich chronologischer Natur auf die Urheberschaft einer Person aus der Umgebung des Kronprinzen zurückgeführt werden. Der Bericht bezeichnet diese Person nicht näher, aber es geht aus der Fassung der betreffenden Stelle hervor, daß der Reichskanzler in dieser Beziehung Vermuthungen hegt oder vielleicht auch Ueberzeugungen, über welche das bevorstehende Strafverfahren hoffentlich die wünschenswerthe volle Aufklärung bringen wird. Der Bericht sagt nur: „Es scheint, daß entweder die täglichen Aufzeichnungen selbst oder doch spätere Vervollständigungen von Jemand aus der Umgebung des Kronprinzen herrühren."

Aus den thatsächlichen Berichtigungen des Reichskanzlers erhellt, daß in der That Meinungsverschiedenheiten den Bedeutung zwischen Kaiser Wilhelm und Kaiser Friedrich bestanden, und daß Fürst Bismarck z. B. über die Unvermeidlichkeit des Krieges mit dem Kronprinzen bereits einverstanden war, als Kaiser Wilhelm noch an die Möglichkeit der Erhaltung des Friedens glaubte. Auch das ist historisch hochwichtig, daß der damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm bei der Rückkehr des Königs Wilhelm von Ems auf dem Berliner Bahnhof nach Aeußerung der Absicht des Königs, die Armee mobil zu machen, diesen Entschluß den versammelten Officieren mit den Worten „Krieg! Mobil!" kundgab, um weitere Schwankungen abzuschneiden. Nicht minder wichtig ist es, zu erfahren, daß der Kronprinz die damalige allgemeine Ueberzeugung theilte, es werde der deutsch-französische Krieg, wie er auch ausfallen möge, die Eröffnung einer Reihe von Kriegen, eines kriegerischen Jahrhunderts sein. Durch den Bericht des Reichskanzlers wird vor allen Dingen der Irrthum berichtigt, daß Kaiser Friedrich im Jahre 1870 schon seine nachmals bethätigte, den süddeutschen Stämmen so überaus freundliche Gesinnung gehegt habe. Sein Streben war unzweifelhaft ursprünglich auf Errichtung des Einheitsstaats im Gegensatz zum Bundesstaat gerichtet, wie die Absicht, ein Oberhaus und Reichsministerien zu schaffen, unwiderleglich darthut.

Das Einverständniß über die Grenzen der von den deutschen Fürsten erreichbaren Zugeständnisse für Aufrichtung des deutschen Bundesstaates war zwischen dem Kanzler und dem Kronprinzen bereits am 3. September, also unmittelbar nach der Capitulation von Sedan, gewonnen, so daß die Aufzeichnungen des gefälschten Tagebuches vom 14. November über eine angebliche Unterredung zwischen Fürst Bismarck und Kaiser Friedrich in die Kategorie der Fälschungen gehört. Aber gerade diese Unterredung ist nächst Dem, was über die Kaiserfrage gesagt ist, das Wesentlichste an der Veröffentlichung, und beides ist falsch, denn der Kronprinz dachte über die Kaiserfrage genau wie der Reichskanzler, und vor allen Dingen hatte er keinen Zweifel darüber, daß ein norddeutscher Kaiser im Jahre 1866 ein Ding der Unmöglichkeit war.

Wenn somit der Hauptinhalt der Tagebuchaufzeichnungen als falsch erwiesen und durch den Bericht des Fürsten Bismarck abgethan ist, so erübrigt nur noch, die Infallibilitätsfrage mit einigen Worten zu berühren. Fürst Bismarck und Kaiser Friedrich waren darüber verschiedener Meinung; dieser legte ihr größere Bedeutung bei, dem Kanzler war sie gleichgiltig, so daß das Ansinnen, der Entschluß, sie nach dem Kriege zu betreiben, habe schon auf dem Kriegsschauplatze in ihm festgestanden, sicher unberechtigt war. Nach unserem Dafürhalten ist der Beweis der Unechtheit des sogenannten Tagebuchs Friedrich's III. durch den Bericht des Reichskanzlers in der umfassendsten und in unwiderlegbarer Weise erbracht. Wir haben niemals daran gezweifelt, daß ein Theil der Aufzeichnungen besonders für die Zwecke der deutschfreisinnigen Partei zurecht gemacht worden ist, und wir haben dieser Ueberzeugung auch dadurch Ausdruck gegeben, daß wir die Veröffentlichung sogleich als im Interesse der deutschfreisinnigen Partei geschehen und als ein böswilliges Spiel derselben bezeichnet haben. Durch den Bericht des Reichskanzlers ist dem unsauberen Parteimanöver die Spitze abgebrochen, es ist in seiner ganzen Erbärmlichkeit und Nichtswürdigkeit erkannt und gerichtet, und außerdem bringt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" noch eine sehr willkommene Ergänzung des Berichts, indem sie die Stellung König Ludwig's II. von Bayern zu Preußen in das rechte Licht setzt. Ob das Concept des Briefes, welchen König Ludwig an König Wilhelm geschrieben hat, als er ihm die Annahme der Kaiserwürde empfahl, vom Fürsten Bismarck abgefaßt worden ist oder nicht, kann an der Thatsache nichts ändern, daß König Ludwig aus eigenem Antriebe am 16. Juli den Befehl zur Mobilmachung des bayerischen Heeres ertheilte und daß er König Wilhelm in einem eigenhändigen Schreiben seinen Entschluß mittheilte, der Aufrichtung des Kaiserthums zuzustimmen. Auch in dem gefälschten Tagebuch ist die Anerkennung der bayerischen Tapferkeit in den Schlachten bei Weißenburg und Wörth anerkannt, und die Bundestreue Bayerns ist zu fest, als daß sie durch solche elenden Mittel, wie die Veröffentlichung gefälschter Tagebuchblätter eines edeln Fürsten, erschüttert werden könnte.

* * *

* Die im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" veröffentlichten Kundgebungen lauten wörtlich wie folgt:

„Der Ministerpräsident hat auf Allerhöchsten Befehl das nachfolgende Schreiben an den Justizminister gerichtet:

Berlin, den 25. September 1888.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in der Anlage Abschrift eines Immediatberichts vom 23. d. Mts. mit der Eröffnung ergebenst mitzutheilen, daß Se. Majestät den von mir darin gestellten Schlußantrag genehmigt, die Veröffentlichung des Berichtes befohlen und mich beauftragt haben, Ew. Excellenz um Ausführung der Allerhöchsten Willensmeinung zu ersuchen.

von Bismarck.

An den Königlichen Staats- und Justiz-Minister
Herrn Dr. von Friedberg, Excellenz.

Der in dem Schreiben in Bezug genommene Immediatbericht vom 23. d. Mts. lautet wie folgt:

Friedrichsruh, den 23. September 1888.

Auf Ew. Kaiserlichen Majestät Bericht beehre ich mich, bezüglich des in der „Deutschen Rundschau" veröffentlichten angeblichen Tagebuchs des Hochseligen Kaisers Folgendes zu berichten:

Ich halte dieses „Tagebuch" in der Form, wie es vorliegt, nicht für echt. Se. Majestät der damalige Kronprinz stand 1870 allerdings außerhalb der politischen Verhandlungen und konnte deshalb über manche Vorgänge unvollständig oder unrichtig berichtet sein. Ich besaß nicht die Erlaubniß des Königs, über intimere Fragen unserer Politik mit Seiner Königlichen Hoheit zu sprechen, weil Se. Majestät einerseits Indiscretionen an den von französischen Sympathien erfüllten englischen Hof fürchteten, andererseits Schädigungen unserer Beziehungen zu den deutschen Bundesgenossen, wegen der zu weit gesteckten Ziele und der Gewaltsamkeit der Mittel, die Sr. Königl. Hoheit von politischen Rathgebern zweifelhafter Befähigung empfohlen waren. Der Kronprinz stand also außerhalb aller geschäftlichen Verhandlungen. Nichtsdestoweniger ist es kaum möglich, daß bei täglicher Niederschrift der empfangenen Eindrücke so viele Irrthümer thatsächlicher, namentlich aber chronologischer Natur in den Aufzeichnungen enthalten sein könnten. Es scheint vielmehr, daß entweder die täglichen Aufzeichnungen selbst, oder doch spätere Vervollständigungen von Jemand aus der Umgebung des Kronprinzen herrühren. Gleich in den ersten Zeilen wird gesagt, daß ich am 13. Juli 1870 den Frieden für gesichert gehalten hätte und deshalb nach Varzin zurückkehren wollte, während actenmäßig feststeht, daß Se. Königliche Hoheit schon damals wußte, daß ich den Krieg für nothwendig hielt und nur unter Rücktritt aus dem Amt nach Varzin zurückkehren wollte, wenn er vermieden würde, und daß Se. Königliche Hoheit hierin mit mir einverstanden war, wie dies auch in den angeführten Aufzeichnungen vom 15. noch auf der ersten Seite des Abdruckes mit den Worten ausgesprochen ist, daß der Kronprinz mit mir darüber vollkommen einverstanden war, daß „Frieden und Nachgeben bereits unmöglich seien". Es ist auch (S. 6) nicht richtig, daß Se. Majestät der König damals nichts Wesentliches gegen die Mobilmachung eingewendet hätte. Se. Majestät glaubte, und der Kronprinz wußte dies, den Frieden noch halten und dem Lande den Krieg ersparen zu können; Se. Majestät war in Brandenburg und während der ganzen Fahrt von da nach Berlin meiner Befürwortung der Mobilmachung unzugänglich. Aber sofort nach Vorlesung der Ollivier'schen Rede auf dem Berliner Bahnhofe, und nachdem Se. Majestät mir die wiederholte Vorlesung der Rede befohlen hatte und dieselbe als gleichbedeutend mit französischer Kriegserklärung erklärt, entschloß der König Sich proprio motu und ohne weiteres Zuwarten zur Mobilmachung. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, über die Nothwendigkeit der vollen Mobilmachung bereits am Tage vorher mit mir einverstanden, hat dann weitere Schwankungen durch Verkündigung der königlichen Entschließung mit den Worten „Krieg! mobil!" an das Publicum, d. h. an die anwesenden Officiere, abgeschnitten. Es ist ferner nach meinen damaligen Besprechungen mit dem Kronprinzen nicht möglich, daß Se. Königl. Hoheit (S. 7) mit diesem Kriege einen „Nationalkrieg im Kriegsfuhren vorausgesehen" haben soll, da Se. Königl. Hoheit die allgemeine Ueberzeugung theilte und zum Ausdruck brachte, daß dieser Krieg, wie er auch ausfallen möge, „die Eröffnung einer Reihe von Kriegen", eines „kriegerischen Jahrhunderts" sein werde, deren aber unvermeidlich sei. S. 16 scheint unmöglich, daß der Kronprinz gesagt habe, „Er setze die Verleihung des Eisernen Kreuzes an Nicht-Preußen mit Mühe durch"; da ich noch in Versailles, also Monate später, im Auftrage des Königs den Kronprinzen wiederholt zu bitten gehabt habe, mit der Verleihung des Eisernen Kreuzes auch an Nicht-Preußen vorgehen zu wollen, und Se. Königliche Hoheit dazu nicht sofort geneigt fand, es vielmehr wiederholter Anregung Sr. Majestät bedurfte, um die befohlene Maßregel in Fluß zu bringen. Unbedeutend auffällig bei Prüfung der Echtheit ist der chronologische Irrthum, daß eine bestimmte Dis-